

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufrechterhaltung des „guten Zustandes“ der für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlagen
- Nachhaltiger Grundwasserschutz unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der landbewirtschaftenden Bevölkerung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Regelungen für eine grundwassererträgliche Bodennutzung
- Sicherung der Trinkwasserqualität für öffentliche Wasserversorger und private Wasserbezieher

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre in Tsd. €	231	234	238	241	245
Nettofinanzierung Land	-231	-234	-238	-241	-245
	2018	2019	2020	2021	2022
Vollbeschäftigungsäquivalente	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Die Mehrkosten für zusätzliche behördliche Erhebungsorgane ergeben sich aus dem nunmehr erhöhten erforderlichen Kontrollaufwand durch eine größere Variabilität der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Ein steigender Kontrollbedarf ist jedoch ohnedies auch durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. Aktionsprogramm Nitrat, bestehendes Grundwasserschutzprogramm) bereits gegeben und spiegelt sich in der personellen Besetzung der Gewässeraufsicht noch nicht wider.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Anton Lang, Globalbudget Energie und Umweltkontrolle:

Wirkungsziel: Die Umweltkontrolle leistet einen Beitrag zur Einhaltung von Qualitätsnormen im Umweltschutz in der Steiermark.

Bereich Landesrat Johann Seitinger, Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit:

Wirkungsziel I: Die Steirische Bevölkerung verfügt über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft.

Wirkungsziel II: Die Steirischen Gewässer weisen einen zufriedenstellenden Gewässerzustand auf.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Historie:

Aufgrund der ausgesprochen hohen Nitratbelastungen in den Porengrundwasserkörpern südlich von Graz bis Bad Radkersburg wurden Anfang der 1990er Jahre zahlreiche Schongebietsverordnungen erlassen, die die dauerhafte Genusstauglichkeit des Grundwassers als Trinkwasser im Einzugsgebiet großer Trinkwasserversorgungsanlagen, wie z. B. Kalsdorf, nordöstliches und westliches Leibnitzer Feld, Mureck, Gosdorf und Bad Radkersburg, sicherstellen sollten, was dadurch weitestgehend auch gelang. Dennoch blieben diese Grundwasserkörper aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin gegenüber erhöhter Nitratbelastungen gefährdet.

Die beschränkte Wirksamkeit der Schongebietsanordnungen zeigte sich Mitte des vergangenen Jahrzehnts, wo wieder ein signifikanter Anstieg der Nitratkonzentrationen festgestellt werden konnte. Dieser führte regional zum Verlust der Genusstauglichkeit des Grundwassers bzw. zur per Gesetz verpflichtenden Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten.

Dieser markante Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser wurde vom Ordnungsgeber in erster Linie auf die Intensivierung der Viehhaltung in Kombination mit dem Aufbringen der daraus im Übermaß produzierten Gülle zurückgeführt, weswegen ab 2006 die Anordnungen der Schongebietsverordnungen in den Grundwasserkörpern Leibnitzer Feld und Unteres Murtal hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einschränkungen drastisch verschärft wurden.

Durch diverse bestätigte Forschungsstudien und Untersuchungen konnte mittlerweile aber nachgewiesen werden, dass der Grund für die Nitratbelastung des Grundwassers zwar weiterhin eindeutig der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist, die Ursache für den signifikanten Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser aber in erster Linie bei niederschlagsreicheren Jahren in der Mitte des letzten Jahrzehnts zu suchen ist. So folgten auf zwei ausgesprochen niederschlagsarme Jahre (2002, 2003), wo es zu einer Stickstoffdepotbildung im Boden kam, zwei sehr feuchte Jahre (2004, 2005), die zu einer maßgeblichen Auswaschung der im Boden angereicherten Stickstoffmengen führten.

Daraufhin folgten meteorologische Regeljahre, sodass sich die Nitratwerte mittlerweile wieder auf das gleiche Niveau wie Anfang dieses Jahrtausends einpendelten.

Auswertungen zeigen, dass von den insgesamt 110 Messstellen gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal im langjährigen Mittel (2000 bis 2013) in nahezu 30 % der Schwellenwert für Nitrat von

45 mg/l gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser überschritten wird. Der durchschnittliche Nitratgehalt beträgt 37,19 mg/l. Involviert sind noch immer einige Messstellen, in welchen Nitratwerte von knapp 100 mg/l gemessen werden können.

50 % der Messstellen weisen mit über 35 mg/l einen Nitratgehalt auf, bei welchem aus fachlicher Sicht zu erwarten ist, dass dieser bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - wie sie bereits Mitte 2000 auftraten - der Schwellenwert überschritten wird.

Dies belegt die Auswertung der NGP (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan) -Periode 2009, in welcher der durchschnittliche Nitratwert um mehr als 4 mg/l über dem langjährigen Mittel lag. Auch die Zahl der schwellenwertüberschreitenden und gefährdeten Messstellen lag deutlich höher.

Demgegenüber sind in der NGP-Periode 2015 der Nitratwert und somit auch die Zahl der betrachtungswürdigen Messstellen gegenüber der vorangegangenen Periode (2009) gesunken.

Der fallende Trend zwischen NGP-Periode 2009 und 2015 kann als durchwegs erfreulich erachtet werden, liefert jedoch aufgrund nachfolgender Rahmenbedingungen keinen Grund, die Bemühungen um einen langfristig vorsorgenden Grundwasserschutz zu reduzieren.

Dies deshalb, da laut Stickstoffbilanzen des BMLFUW aus 2013 „die Berechnung der mittleren Stickstoffüberschüsse für alle Grundwasserkörper Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4 kg/ha, ergibt. 27 Grundwasserkörper weisen Stickstoffüberschüsse größer 60 kg/ha auf, welche überwiegend in der Steiermark und in Oberösterreich zu finden sind. Die höchsten Überschüsse wurden für die steirischen Grundwasserkörper Leibnitzer Feld (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das Untere Murtal (93,8 kg/ha) berechnet.“

Gemäß Österreichischem Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013 des BMLFUW vom März 2014 dürfte der Umstand, dass „dennoch in diesen Gebieten (Anmerkung: Gebiete mit geringeren Überschüssen) die Nitratbelastung im Grundwasser höher ausfällt als in Grundwasserkörpern mit höheren Überschüssen, vor allem auf die geringeren Niederschlagsmengen im Osten zurückzuführen sein.“

Aus den Nitratentwicklungen sind somit insbesondere klimatische Entwicklungen und keine Änderungen der Bewirtschaftung abzulesen, zumal mit einer zunehmenden Anzahl an Bewilligungsanträgen von Massentierhaltungen zu rechnen ist, die die Stickstoffüberschüsse noch weiter erhöhen, ohne dass bewirtschaftetes Land hinzukommt. Laut aktueller Daten der Landesstatistik Steiermark hat die bewirtschaftete Fläche von 495.056 ha (1999) auf 375.761 ha (2013) um nahezu 25 % abgenommen, während gemäß Statistik Austria der für das betrachtete Gebiet maßgebliche Viehbestand (Schwein und Huhn) lediglich um 11 % gefallen (Schwein) bzw. gestiegen (Huhn) ist.

Dies wird durch folgende Darstellungen im Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 des BMLFUW vom Jänner 2015 untermauert:

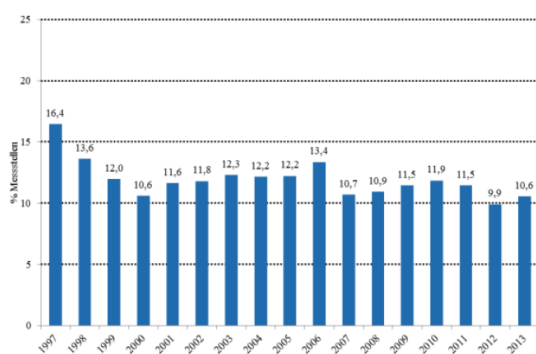


Abbildung 25: Entwicklung der jährlichen Schwellenwertüberschreitungen von Poren-, Karst- und Klüftgrundwassermessstellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der verfügbaren Messstellen in oberflächennahen Grundwasserkörpern für Nitrat

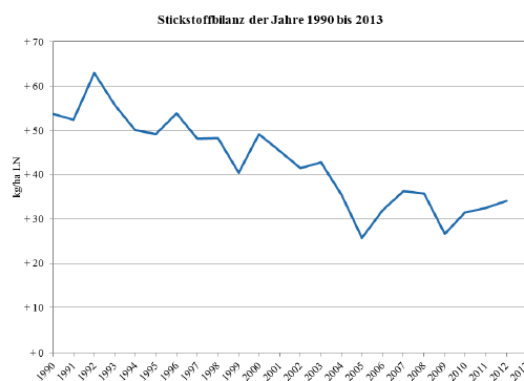


Abbildung 26: Stickstoffbilanz je ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Jahre 1990 – 2013 (OECD/UBA)

Die Abbildungen zeigen, dass nach einem Rückgang der jährlichen Schwellenwertüberschreitungen für Nitrat im Verhältnis zur Gesamtzahl der verfügbaren Messstellen zwischen 1997 und 2000 keine weitere Reduktion der belasteten Messstellen mehr erzielt werden konnte (linke Abbildung). Auch stagniert die Stickstoffbilanz je ha landwirtschaftliche Nutzfläche seit dem Jahr 2005, bzw. ist seit 2009 wieder im Steigen begriffen (rechte Abbildung).

Dazu wurde im nunmehr (am 25. August 2017) veröffentlichten NGP 2015 formuliert, dass die Stickstoffüberschüsse je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche seit den 90er Jahren deutlich gesenkt worden sind. In den letzten Jahren ist diesbezüglich allerdings eine Stagnation eingetreten. In der 2. Planungsperiode soll – insbesondere in den nitratbelasteten Gebieten – wieder ein sinkender Trend erreicht werden.

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die Düngegaben nicht normativ als Gebot festgelegt sind, sondern es dem Landwirt freigestellt wird, mit fachlich gut untermauerten Unterlagen im Wege der wasserrechtlichen Bewilligung um Abweichungen anzusuchen.

In zahllosen Veröffentlichungen – darunter auch in einer solchen der steirischen landwirtschaftlichen Umweltberatung – wird artikuliert, dass nach der Hauptkultur in der Regel noch bei weitem ausreichend Reststickstoff im Boden verblieben ist und über die Luft zusätzlich Einiges beigesteuert wird. Dies wird durch Untersuchungen bezüglich der nassen Deposition vom Oktober 2012 bis September 2013 im Auftrag des Landes Steiermark untermauert. Dieser Bericht findet sich im öffentlich zugänglichen Landesumweltinformationssystem (LUIS). Demnach ist in dieser Zeit an der Messstelle Arnfels ein Jahreseintrag von ca. 21 kg/ha Ammonium bzw. ca. 17 kg/ha Ammonium-Stickstoff und ca. 43 kg/ha Nitrat bzw. ca. 10 kg/ha Nitrat-Stickstoff ermittelt worden.

Aus fachlicher Sicht ist es somit erforderlich, die Herbstdüngung so weit wie möglich einzuschränken, da diese – wissenschaftlich nachgewiesen – keinerlei ackerbauliche Wirkung erzielt, sondern lediglich dem Grundwasser schadet.

Abschließend kann somit zusammengefasst werden, dass eine Modifizierung der früheren Schongebiete hinsichtlich einer Ausdehnung auf den Schutz der Grundwasserkörper als unabdingbar und den EU-Vorgaben entsprechend erachtet wird. Die Klarstellung, was unter einer grundwasserverträglichen Landwirtschaft verstanden wird und die Abkehr von expliziten Verboten ebnet den Weg für eine individuelle Anwendung je nach Bodenbeschaffenheit und meteorologischen Gegebenheiten. Zusätzlich wird auf diese Weise eine einheitliche Vorgabe für die gesamte Region geschaffen, unterschiedliche, komplizierte, teilweise missverständliche und/oder schwer nachvollziehbare Regelungen können entfallen und erleichtern so die Arbeit sowohl der Bewirtschafter als auch der Kontrollorgane.

Rechtliche Vorgaben:

Am 30. März 2010 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) veröffentlicht.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl II 2010/103 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 – NGPV 2009), hat die Kapitel 5 und 6 des NGP 2009 für verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009).

Der 4. Abschnitt der NGPV 2009 beinhaltet die stufenweise Zielerreichung für „Grundwasserkörper“ und verlangt Maßnahmen, die Grundwasserkörper so zu schützen, zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass der jeweilige chemische und mengenmäßige Zustand erhalten bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Am 25. August 2017 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015) veröffentlicht.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. August 2017, BGBl. II Nr. 225/2017 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 – NGPV 2015) hat an dieser Zielsetzung (guter Zustand bis Ende 2015) nichts geändert.

Aus § 30 in Verbindung mit § 30c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 (WV) in der geltenden Fassung (im folgenden WRG) ergeben sich folgende Verpflichtungen:

„Grundwasser sowie Quellwasser ist so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.“

Das WRG enthält nunmehr in § 55g die Möglichkeit (Verpflichtung) des Landeshauptmannes, „Regionalprogramme“ (unter anderem für Grundwasserkörper) zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß den §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltzielen in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Als ordnungsgemäß gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 32 Abs. 7 WRG 1959, wenn sie unter Einhaltung der Bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt. Diese ordnungsgemäße Bodennutzung gilt bis zum Beweis des Gegenteils als bloß geringfügige (= bewilligungsfreie) Einwirkung auf Gewässer (§ 32 Abs.1 WRG 1959).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß einschlägiger Erkenntnisse des VwGH dennoch die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 immer dann gegeben ist, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist. Ist dies der Fall, so besteht Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959, gleichgültig, ob diese land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß ist oder nicht.

Neben Regionalprogrammen kann der Landeshauptmann (zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung) „Schongebietsverordnungen“ für bestimmte Einzugsgebiete normieren, die auch beispielsweise zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten beinhalten können.

Ziele des gegenständlichen Programmes (Regionalprogramm kombiniert mit Schongebietsmaßnahmen) sind, den guten chemischen Zustand der drei betroffenen Grundwasserkörper herzustellen, zu sichern und zu erhalten.

Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem Gebiet Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden.

Bescheide dürfen – nach in Kraft treten eines Regionalprogrammes – nur im Einklang mit derartigen Programmen erlassen werden.

Daneben ist auch das ohnehin rechtswirksam bestehende Nitrat-Aktionsprogramm (NAPV 2017) zu beachten.

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 39, ausgegeben am 29. Mai 2015, wurde ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg).

Diese Verordnung hatte zum Ziel, den guten qualitativen Zustand der Grundwasserkörper dauerhaft zu gewährleisten sowie die öffentliche und die private Trinkwassernutzung zu sichern. Sie regelte die grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den genannten Grundwasserkörpern, insbesondere durch eine Beschränkung der Stickstoffausbringung auf die Austrageigenschaften des Bodens.

Mit dieser Verordnung wurden geltende Richtlinien für die Landwirtschaft (Richtlinie für sachgerechte Düngung, AMAG.A.P.) verbindlich erklärt sowie Aufzeichnungs- und Bewilligungspflichten verankert.

In diesem Zusammenhang darf auch eines der Ziele dieses Regionalprogrammes nicht vergessen werden, und zwar nicht nur die insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen, das sind die Wasserwerke

- * Andritz und Graz-Feldkirchen der Holding Graz,
- * Hausmannstätten des Wasserverbandes Grazerfeld-Südost,
- * Kalsdorf der Wasserverbandes Umland-Graz,
- * St. Georgen an der Stiefing, Haslach, Kaindorf/Sulm und Leitring der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH,
- * Ehrenhausen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd,
- * Gosdorf und Donnersdorf/Fluttendorf des Wasserverbandes Grenzland-Südost sowie
- * Mureck und Radkersburg der jeweiligen Standortgemeinde

zu schützen, sondern auch sämtliche anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken. Das sind in den drei Grundwasserkörpern rund 500 im Wasserbuch eingetragene Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und geschätzte zumindest 1000 nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige und daher nicht im Wasserbuch eingetragene Hausbrunnen. Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Aktuelle Problemdefinition und -lösungsvorschläge:

Diese derzeit nach wie vor gültigen Regelungen des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2015 wurden von den Vertretern der Landwirtschaft in seiner kundgemachten Form nicht akzeptiert.

Aus diesem Grund wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, die unter der Leitung einer „*Steuerungsgruppe*“ Anpassungsziele definierten und deren Erreichung vorantrieben.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass Teil einer Gesamtlösung auch eine Novellierung oder Neuerlassung des Grundwasserschutzprogrammes sein muss.

Voraussetzung für die fachliche Überarbeitung war, dass die in der geltenden Verordnung definierten Ziele keine Verschlechterung erfahren durften.

Dies deshalb, weil – wie auch bereits vorhin ausgeführt – die geltenden Regelungen und Programme zum Schutz des Grundwassers vor Einträgen insbesondere aus der Landwirtschaft, wie das Aktionsprogramm Nitrat, das ÖPUL-Programm und die früher bestehenden Schongebietsverordnungen nicht verhindern konnten, dass bei ungünstigen hydrologischen Situationen flächenhaft Überschreitungen des Schwellenwertes für Nitrat gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.g.F. (45 mg/l) auftraten. Zudem konnte seit 2000 kein weiteres, deutlich erkennbares Absinken der gebietsweise hohen Nitratwerte erreicht werden (siehe nachstehende Abbildungen 1 bis 3).

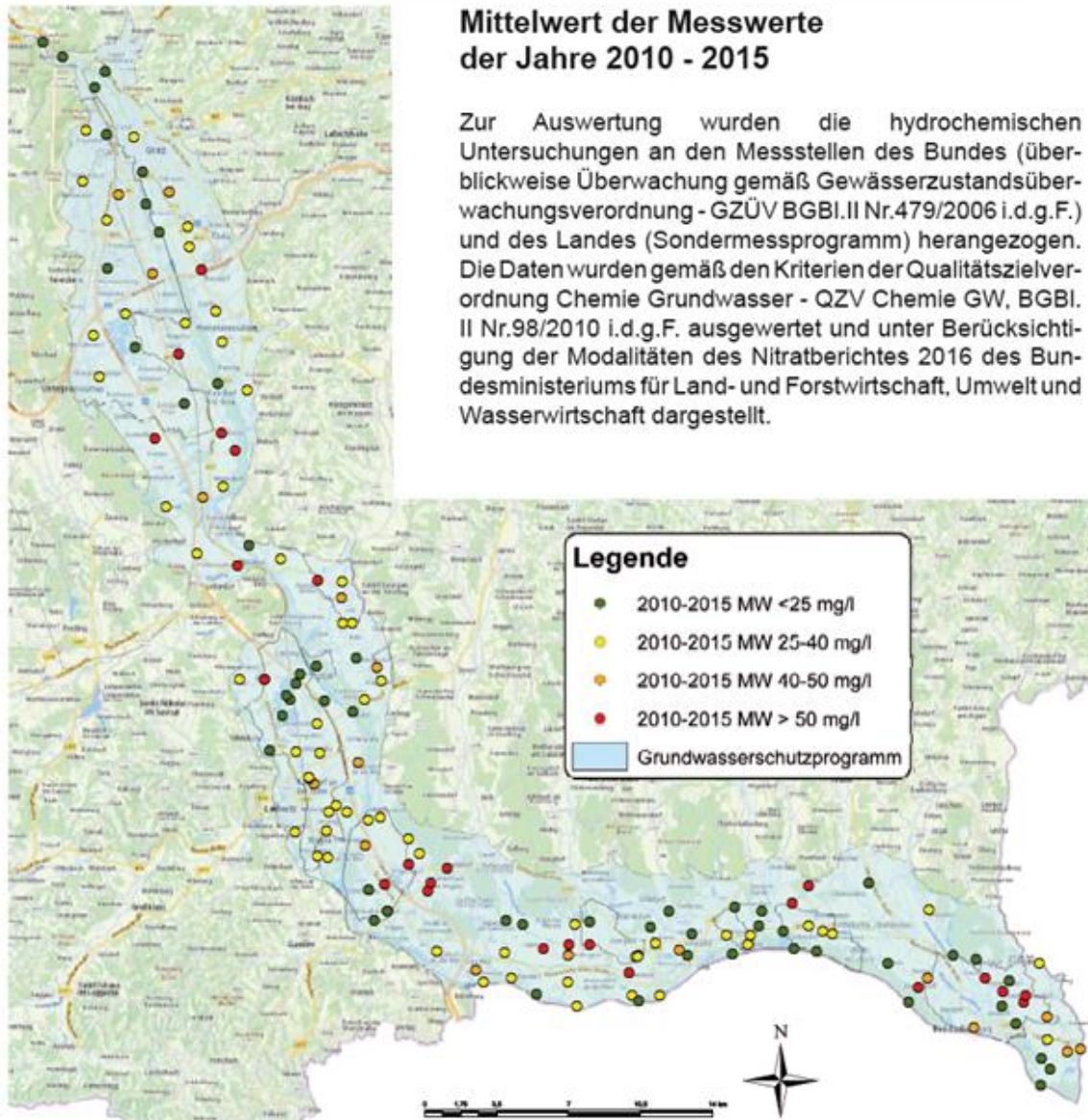


Abb.1: Mittelwerte der Nitratgehalte 2010 bis 2015

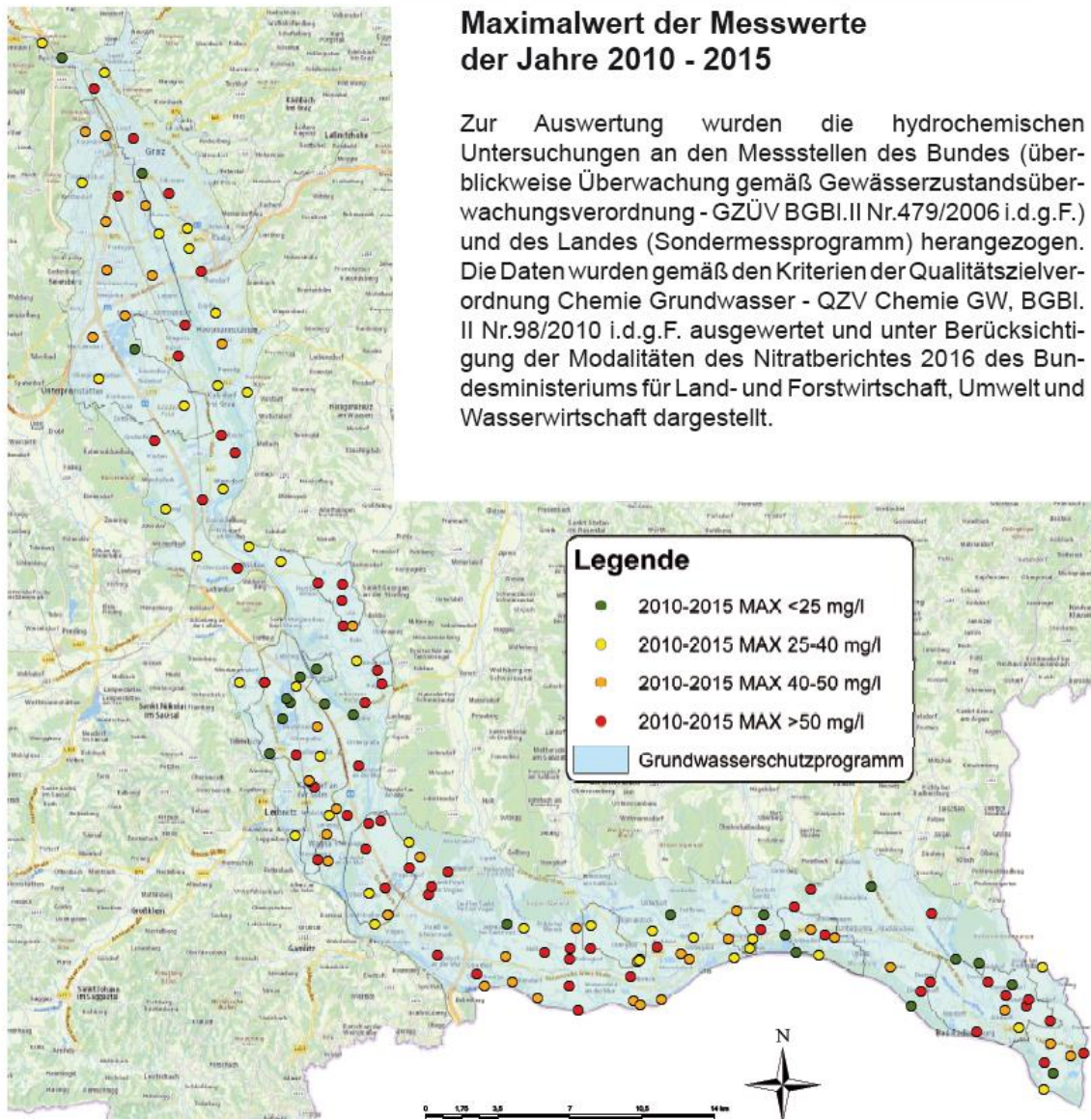


Abb.2: Maximalwerte der Nitratgehalte 2010 bis 2015

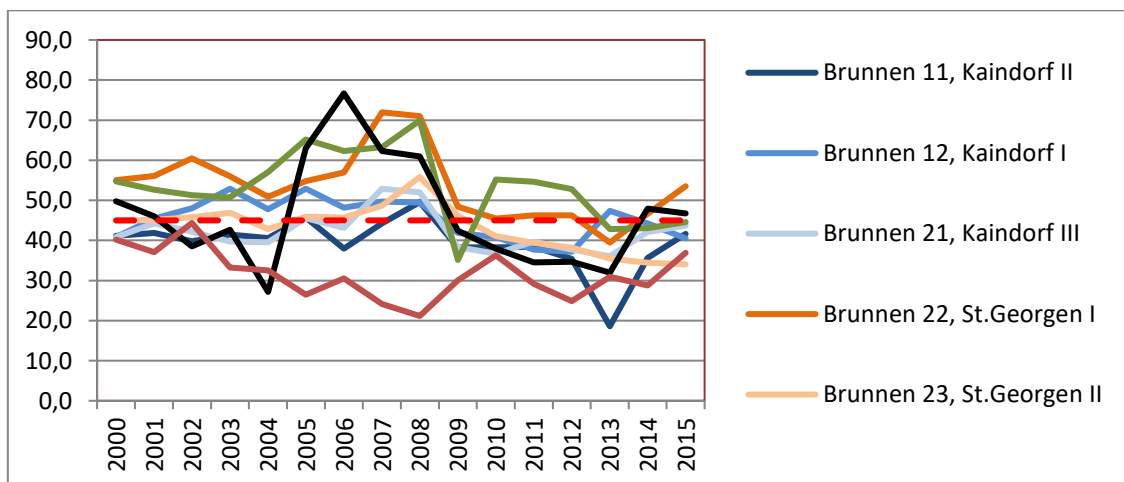


Abb.3: Nitratwerte in ausgewählten Brunnen öffentlicher Wasserversorgungen

Auf Wunsch der Landwirtschaftskammer wurde eine neue Basiskarte für die Ermittlung der zulässigen Düngegaben wissenschaftlich erarbeitet und veröffentlicht. Diese wurde durch die Fa. JR-AquaConSol in Kooperation mit dem Bundesamt für Wasserwirtschaft in Petzenkirchen, Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, ausgearbeitet, sodass nunmehr die Feldkapazität gemäß der öffentlich zugänglichen digitalen Bodenkarte eBod (<http://bfw.ac.at/ebod>) als Grundgröße für die Einschätzung der Nitrataustragsgefährdung und in weiterer Folge der zulässigen Düngegaben heranzuziehen ist.

Darüber hinaus wurde auf Wunsch der Vertreter der Landwirtschaft die Basiseinteilung im Ackerbau auf 6 Klassen erweitert. Bezüglich Düngergabenzeitpunkt und -höhe konnten auf Basis von wissenschaftlichen Modellrechnungen hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen mehrere Lösungen gefunden werden, die eine praxistaugliche Anwendung der Vorgaben ermöglichen. Dadurch können sowohl der gute chemische Zustand der betroffenen Grundwasserkörper auf Dauer erreicht und sichergestellt sowie gleichzeitig eine nachhaltige Ertragsoptimierung – unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten – erzielt werden.

Grundlage für die oben genannten Studien war nach wie vor die Vorgabe, dass unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrages aus der Atmosphäre (10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr) eine schlagbezogene N-Bilanz an der Oberfläche von

Stickstoff-Import (Düngung, Leguminosen, Nachlieferung, Bewässerung)

minus

Stickstoff-Export (Abfuhr von Erntegut)

≤ 25 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr

gilt. Diese Bilanzrechnung darf bei einem Durchrechnungszeitraum von maximal fünf Jahren einen Bilanzüberschuss von 125 kg Stickstoff pro Hektar nicht übersteigen.

In Kombination mit einem mittlerweile wissenschaftlich nachweislich als für den Ackerbau nicht erforderlichen – aber für den Grundwasserschutz ausgesprochen wichtigen – Entfall einer Herbstdüngung sollte durch diese Regelung der flächenhafte Grundwasserschutz in den Porengrundwasserkörpern der Südsteiermark gewährleistet sein.

Sind LandwirtInnen der Meinung, dass ihre bewirtschafteten Flächen im Kartenwerk nicht korrekt bewertet wurden, so kann unter Vorlage eines fachkundigen Gutachtens, das die Feldkapazitäten für die jeweiligen Flächen ermittelt, um Änderung der Kartenklasse bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Als fachkundig für die qualifizierte Bodenbewertung sind zertifizierte Unternehmen bzw. Gutachter aus dem Fachgebiet der Bodenkunde anzusehen. Die Ermittlung der Feldkapazität ist gemäß den Vorgaben der ÖNORM L 1069 (Ausgabe: 2008-04-01) „Physikalische Bodenuntersuchungen – Bestimmung der Feldkapazität von Böden (Feldmethode)“ vorzunehmen.

Ausnahmen von allen übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung können im Einzelfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorlage von fachkundig erstellten Unterlagen beantragt werden.

Die Ergebnisse der Projekte und wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden zu **Regelungen für die grundwasserträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung in Bezug auf die Stickstoffdüngung** zusammengeführt (siehe Anlage 3 zu dieser Verordnung). Diese Regelungen in Kombination mit den einschlägigen Richtlinien (Richtlinie für sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, Auflage 7, Wien 2017; Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage, Wien 2008; AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel, Version 2017) ermöglichen den LandwirtInnen eine grundwasserträgliche Bewirtschaftung. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben der oben genannten Richtlinien eingehalten werden.

Wesentlich ist, dass die Regelungen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung definieren, welche daher im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. – vorbehaltlich der Regelung des § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 i.d.g.F. – nicht als Beeinträchtigung anzusehen ist.

Abweichungen von diesen Regelungen sind fachlich als „*mehr als geringfügige*“ Einwirkung aufs Grundwasser einzustufen und deshalb rechtskonform nur nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung möglich.

Um sicherzustellen, dass die Änderungen zum Grundwasserschutzprogramm 2015 verständlich und lesbar bleiben, wurde anstelle einer Novellierung eine gesamte Neufassung des Grundwasserschutzprogrammes erstellt.

Aufgrund der geringen Akzeptanz der ursprünglichen Fassung des Grundwasserschutzprogramms 2015 und der in der Novellierung des Grundwasserschutzprogramms 2015 enthaltenen Ausnahmeregelungen wird die Zielzustandserreichung nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2020 gewährleistet sein. Daher erstreckt sich die Evaluierung der Maßnahmen bis zum Jahr 2023.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Beibehaltung der Verordnung bedeutet zwar keine Verschlechterung bezüglich der Zielerreichung zum Thema Grundwasserschutz, jedoch auch keine Verbesserung hinsichtlich der praxistauglichen Handhabung und der Akzeptanz durch Landwirte.

Aus diesem Grund erfolgte die Überarbeitung des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Radkersburg im Rahmen einer Neuerlassung dieser Verordnung.

Ziele**Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper**

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgung.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): Umfasste Grundwasserkörper Gefährdete Messstellen = ca. 30 %	Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): Gefährdete Messstellen = deutlich unter 30 %
Messstellen mit steigendem Trend = ca. 55%	Messstellen mit steigendem Trend = deutlich unter 55 %

Ziel 2: Nachhaltiger Grundwasserschutz

Ziele dieses Regionalprogrammes sind der Schutz der insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Grundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Hausbrunnen). Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Durch die Erhöhung der Praxistauglichkeit für den betroffenen Personenkreis wird gleichzeitig auch die Akzeptanz erhöht, was zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität der Grundwasserkörper beitragen kann.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
gefährdete Messstellen vorhanden	deutlich weniger gefährdete Messstellen vorhanden.
Messstellen mit steigendem Trend vorhanden	deutlich weniger Messstellen mit steigendem Trend vorhanden

Maßnahmen**Maßnahme 1: Vereinheitlichung der bestehenden Grundwasserschongebiete sowie Ausdehnung des Verordnungsgebietes mit einheitlicher Regelung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Schutzzonen (engeres und weiteres Schongebiet) der bis 2015 in diesen Grundwasserkörpern bestehenden Grundwasserschongebiete werden zusammengefasst, die vorhandenen teils unterschiedlich lautenden Nutzungsbeschränkungen und Pflichten vereinheitlicht und zahlenmäßig wesentlich verringert.

Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung werden die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben sowie die Zahl der derzeit erforderlichen Mehrfachbewilligungen (Bewilligungen nach einem Materienrecht und nach einer Schongebietsverordnung) reduziert. Die „Lasten“ des notwendigen Grundwasserschutzes werden gleichmäßiger verteilt.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV):	Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV):

Umfasste Grundwasserkörper Gefährdete Messstellen = ca. 30 %	Gefährdete Messstellen = deutlich unter 30 %
Messstellen mit steigendem Trend = ca. 55%	Messstellen mit steigendem Trend = deutlich unter 55 %

Maßnahme 2: Regelungen für grundwasserverträgliche Bodennutzung und deren Ausnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Die neu erstellten Regelungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wurden in einem Dokument (Beilage 3) zusammengefasst. Zusätzlich wird flächendeckend versucht, den Zeitraum der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf das tatsächliche Erfordernis im Pflanzenwachstum zu reduzieren. Zur Überwachung dieser Maßnahmen sind Aufzeichnungspflichten und regelmäßige Kontrollen vorgesehen.

Der flächenhafte Eintrag von Stickstoff wird dermaßen reduziert, dass der gute Zustand der umfassten Grundwasserkörper und somit die Trinkwasserqualität dauerhaft erhalten bleibt.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
gefährdete Messstellen vorhanden	deutlich weniger gefährdete Messstellen vorhanden.
Messstellen mit steigendem Trend vorhanden	deutlich weniger Messstellen mit steigendem Trend vorhanden

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre in Tsd. €	231	234	238	241	245
Nettofinanzierung Land	-231	-234	-238	-241	-245
	2018	2019	2020	2021	2022
Vollbeschäftigungsäquivalente	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Die Mehrkosten ergeben sich aus dem erforderlichen Kontrollaufwand durch die Gewässeraufsicht. Gegenüber der bisherigen Regelung sind zahlreiche Varianten zu kontrollieren. Diese waren zur maßgeblichen Erhöhung der Praxistauglichkeit und zur Akzeptanzsteigerung erforderlich. Ein steigender Kontrollbedarf ist jedoch ohnedies auch durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. Nitrat-Aktionsprogramm) gegeben und spiegelt sich in der personellen Besetzung der Gewässeraufsicht noch nicht wider.

Diese neue Verordnung bewirkt weiters einen erhöhten Informations- und Schulungsbedarf durch die landwirtschaftlichen Umweltberater, die Landwirtschaftskammer sowie durch Vertreter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Verordnung dient dem Schutz der Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal. Diese drei Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal werden vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet.

Die betroffenen Gemeinden sind in Anlage 1 angeführt.

Zu § 2:

Abs. 1: Mit dieser Verordnung soll der gute Zustand im Grundwasser (§ 30c Abs. 1 WRG 1959) erhalten und gesichert werden.

Abs. 2: Um die Zielvorgaben erreichen zu können, werden 2 Widmungsgebiete festgelegt. Im gesamten Widmungsgebiet (Widmungsgebiet 1) werden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße (wasserrechtlich bewilligungsfreie) land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung normiert (siehe § 4 und Anlage 3 der Verordnung). Zusätzlich wird ein Widmungsgebiet (Widmungsgebiet 2) als Grundwasserschongebiet ausgewiesen (siehe § 6 der Verordnung).

Zu § 3:

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1: 200.000 (Anlage 2A) und Detailplänen im Maßstab 1: 5.000 (parzellenscharfe Darstellung).

Alle Pläne und die Einstufungen der Böden können auch im Internet im Digitalen Atlas Steiermark (www.gis.steiermark.at) im Kartendienst Gewässer & Wasserinformation eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle auf.

Zu § 4

§ 4 Z. 1 bis 6 definieren die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie (ordnungsgemäße) land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959.

Bei Einhaltung der Vorgaben der Anlage 3 und der zusätzlich geltenden Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017 ist – regional beschränkt – die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils als ordnungsgemäß anzusehen.

Entsprechend der QZV Chemie Grundwasser reicht die Überschreitung von Schwellenwerten an einer Messstelle aus, um ein Einschreiten der Behörden zu veranlassen.

Hinweise zur Anlage 3:

Bei Einhaltung der in Anlage 3 dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen ist – was den Einsatz stickstoffhaltiger Düngemittel betrifft – von einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auszugehen. Abweichungen von diesen Vorgaben bedürfen ebenso einer wasserrechtlichen Bewilligung (Einzelfallbeurteilung) wie Einwirkungen, die über die Vorgaben des § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 hinausgehen. Diese sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Die für derartige Verfahren notwendigen Unterlagen werden auf der Homepage der Bezirksverwaltungsbehörde veröffentlicht.

Nach wie vor soll der Verzicht auf die Stickstoffausbringung im Herbst und auf die Düngung von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen erreicht werden. Unter landwirtschaftlich nicht genutzt sind – nach wie vor – jedenfalls Brachflächen, Grenzertragsböden und Ökostreifen zu verstehen. Es ist davon auszugehen, dass eine Stickstoffausbringung auf Brachflächen und zu winterharten Gründecken jedenfalls eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung darstellt.

Die Einteilung der Feldstücke in 6 Klassen erfolgte auf Basis der Feldkapazität und in weiterer Folge auf die Nitrat austragsgefährdung. Die detailliertere Einteilung im Ackerbau beruht auf dem Umstand, dass im Ackerbau Zu- und Abschläge in den einschlägigen Regelwerken angeführt sind. Diese sind im Gemüsebau – hier gelangte als Referenz die AMAG.A.P. zur Anwendung – nicht gegeben. Dementsprechend wurde eine 3-stufige Einteilung gewählt.

Zudem muss im Gemüsebau der zum Anbau notwendige Stickstoff zum überwiegenden Teil zugekauft werden, was einen entsprechend sorgfältigen und gezielten Einsatz erwarten lässt. Darüber hinaus werden im Gemüsebau häufig stickstoffzehrendere Kulturen (siehe z. B. Kraut, Kohl, Paprika) angebaut.

Im Gegensatz dazu steht der Wirtschaftsdüngeranfall bedingt durch die hohe Viehzahl der im Großteil des Widmungsgebiets 1 vorherrschenden Veredelungswirtschaft (Viehzucht kombiniert mit Ackerbau) nicht im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche.

Jene Flächen, für welche in der Fachgrundlage eBod noch keine Feldkapazität zugewiesen ist, wurden mit einer mittleren Nitrataustragsgefährdung (Klasse C) bewertet. Dies entspricht der grundsätzlichen Intention der ursprünglichen Verordnung 2015. Darüber hinaus ist beabsichtigt, diese Flächen einer gesonderten Bewertung zuzuführen.

Sonderregelungen, wie die Mehrdüngung von 10 % oder jene der Wintergerste wurde genauso wie die bewilligungsfreien Ausbringungszeiten modellhaft berechnet. Hier erfolgt die zwingende Kompensation durch eine nachfolgende winterharte Begrünung (ohne Leguminosen, weil diese Stickstoff zusätzlich aus der Luft binden), welche imstande ist, den zusätzlichen Stickstoff aus dem Boden aufzunehmen.

Zu § 5:

In § 5 wird die verpflichtende Führung von Aufzeichnungen für jeden landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb normiert. Durch die einzutragenden Daten wird für Kontrollorgane und den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin land- und forstwirtschaftlicher Flächen die Menge des ausgebrachten Stickstoffs sowie der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel erkennbar. Formvorschriften für die Führung sind nicht beabsichtigt, um diese Aufzeichnungspflichten mit bereits bestehenden kombinieren zu können.

In die Aufzeichnungen muss jederzeit Einsicht genommen werden können. Die Art der Führung – ob handschriftlich oder elektronisch – bleibt dem Bewirtschafter überlassen.

Die Aufzeichnungspflichten wurden präzisiert und dahingehend geändert, dass sie mit geringerem Arbeitsaufwand in ein digitales Datenbanksystem eingespielt werden können.

Der Stickstoffgehalt der verwendeten Düngemittel ist durch eine aktuelle Untersuchung – in der Regel am Beginn des Bewirtschaftungsjahres vorzunehmen – eines dazu befugten Unternehmens zu messen und nicht abzuschätzen. Diese Messungen sind jährlich durchzuführen. Der Ertrag pro Schlag kann entweder gewogen oder nachvollziehbar anhand des Volumens abgeschätzt werden.

Zu § 6:

Das hier angeführte Grundwasserschongebiet (Widmungsgebiet 2) ist weitgehend mit den früheren Schongebieten identisch. Die aufgelisteten Bewilligungspflichten sollen verhindern, dass über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Maßnahmen und Tätigkeiten die Beschaffenheit des Grundwassers im Einzugsgebiet des jeweiligen Wasserversorgers chemisch und/oder mengenmäßig negativ beeinflussen.

Dabei wurde versucht, Mehrfachgenehmigungen (z. B. wasser- und gewerberechtlich oder wasser- und baurechtlich etc.) zu vermeiden. Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird in ihrem bereits jetzt definierten gesetzlichen Rahmen auch den Grundwasserschutz wahrnehmen und die Parteistellung des jeweiligen öffentlichen Wasserversorgers beachten müssen.

Die für Z. 2 maßgeblichen höchsten Grundwasserstände können beim hydrografischen Landesdienst (Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit) angefordert werden.

Zu § 7:

Entsprechend der Zielvorgaben wird das Interesse der öffentlichen Wasserversorger, die in diesen Widmungsgebieten Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken vornehmen, als rechtliches Interesse anerkannt. Diese ausdrückliche Erwähnung der Parteistellung gründet sich auf § 55g Abs. 1 lit. e WRG 1959 und ist deshalb notwendig, weil die gegenständliche Verordnung eine Kombination von Schongebiet und Regionalprogramm darstellt. Jeder öffentliche Wasserversorger (z. B. Verband, Gemeinde, Wassergenossenschaft), der im gegenständlichen Bereich sein Trinkwasser aus dem Grundwasserangebot deckt, soll in Verfahren seine Stellung als Partei wahrnehmen können.

Zu § 8:

Abs. 1: Der Vollständigkeit halber wird klargestellt, dass bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Basis des § 34 Abs. 1 WRG 1959, aufrecht bleiben.

Abs. 2: Um die Ziele der Verordnung erreichen zu können, wird es auch notwendig sein, bestehende wasserrechtliche Bewilligungen, die nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erteilt wurden, zu überprüfen. Dies ist beispielsweise dann notwendig, wenn in einem Betrieb stickstoffhaltige Mittel eingesetzt werden oder anfallen.

Zu § 9 (Inkrafttreten; notwendige Änderung zum Programm 2015):

Diese Bestimmung regelt das gewünschte Inkrafttreten der Verordnung nach einer Legisvakanz von 6 Monaten.

Zu § 10 (Außerkräfttreten; notwendige Änderung zum Programm 2015):

Die bisher geltende Verordnung über das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg vom 20. Mai 2015, LGBI. Nr. 39/2015, wird außer Kraft gesetzt.